



60/SN-126/ME

*Hochschülerschaft
 an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz
 Körperschaft des öffentlichen Rechtes
 A-4010 Linz · Hauptplatz 8 · Tel. 0732/73485/28*

An die
 Abteilung 1/7
 z.H. Herr Dr. Schuster
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

*15. 5. 85
 D.M. - 8. MAI 1985
 8.5.1985 Klant
 Di Klant*

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des
 Studienförderungsgesetzes

Linz, am 28. 3. 85

Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Stellungnahme der Vorsitzendenkonferenz vom 26. 3. 1985.

Wir hoffen auf Ihre Berücksichtigung und erwarten eine Stellungnahme Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bitter
 Sabine Bitter
 (HA-Vorsitzende)

Anlage: Stellungnahme der Vorsitzendenkonferenz

Stellungnahme der Vorsitzendenkonferenz der

Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

Hochschule für angewandte Kunst Wien

Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien

Hochschule für Musik und darstellende Kunst Salzburg

Hochschule für bildende Künste Wien

Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz

Die Hochschülerschaft ersucht um Änderung des Entwurfs in folgenden Punkten:

zu Pkt.3 § 2

Zusatz: Vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs.1 lit. c hat der jeweils zuständige Bundesminister nach Anhörung des zuständigen Senats der Studienbeihilfenbehörde Nachsicht zu erteilen, wenn aufgrund der besonderen Begabung oder der besonderen beruflichen Leistung des Antragstellers die Gewährung der Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint.

Dadurch soll auch Studenten über dieser Altersgrenze ermöglicht werden, ein Studium zu beginnen.

Außerdem ist Punkt d folgendermaßen zu ändern: ...noch keine Studienbeihilfe bei einem mit dem höchsten für die jeweilige Studienrichtung möglichen akademischen Grad absolviert hat, bezogen hat, ausgenommen die in § 1 Pkt.b, c, d, e und f angeführte Studien.

Es kann kein Anliegen sein, eine FACHSPEZIFISCHE Weiterbildung zu verhindern.

zu Pkt.4 § 3 Abs.3

Zusatz:... oder durch Arbeitslosigkeit oder durch ein gleich schweres von außen kommendes Ereignis voraussichtlich...

Außerdem soll Kurzarbeit sofort berücksichtigt werden.

zu § 9 1/b

Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen, dafür ist im Absatz c) einzufügen:

... und Prüfungen aus zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung und sonstigen...

Begründung: Nach Kenntnis der bis jetzt geschaffenen Entwürfe zu Studienplänen entsprechend dem KHStG gibt es Studienrichtungen mit bis zu 23 zentralen künstlerischen Fächern, die zu großen Teilen nicht aufeinander aufbauen. Es kann also analog zu den sonstigen Pflichtfächern nur eine dem "Studienzeit entsprechendes Ausmaß" (in Stunden) verlangt werden.

-2-

Die in § 9 Abs.1 Pkt.b angeführte Regelung, daß der Nachweis eines günstigen Studienerfolgs nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung, bedeutet de facto eine Schlechterstellung gegenüber Stipendienbeziehern der Studien nach dem AHStG.

Die Anforderung, das zentrale künstlerische Fach semesterweise nachweisen zu müssen, ist zurückzuweisen. Ein einmaliges Versagen könnte nach dieser Regelung zum Entzug des Stipendiums (ungeachtet des Abs.5) führen, ohne daß der Student auch nur die Möglichkeit eines Nachtermins (Ergänzung der Arbeit, Neu-ausfertigung, erneute Prüfung) wahrnehmen könnte.

Diese Regelung würde Möglichkeit schaffen, Studenten vom Stipendium auszuschließen, die nach der gültigen Regelung nicht einmal ein Semester verlieren müßten.

Weiters stellt diese Regelung einen bürokratischen Mehraufwand dar. In der Praxis würden sich Auszahlungsverzögerungen nicht vermeiden lassen (zum Nachteil des Studierenden).

Solche Probleme sind uns von sogenannten "Schrägeinsteigern" bekannt.

§ 9 lit d

ist zu streichen

siehe lit c)

§ 9 (2)

Änderung: (... und der Studienpläne von der Studienkommission durch Verordnung)

§ 9 (3)

Ersatzlose Streichung

zu Pkt.9 § 13 Abs.1

Wir schließen uns den Forderungen der Sozialkonferenz Graz an.

§ 13 Abs.2b

Änderung: Der Studierende, der sich vor Aufnahme des Studiums zur Gänze drei Jahre selbst erhalten hat.

§ 13 Abs. 2d

Zusatz: Der verheiratete Studierende oder der unverheiratete Studierende, dem die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt.

§ 13 Abs.4

Änderung:.... eine Fahrzeit von mehr als jeweils eine Stunde vom Wohnsitz zur Universität oder Hochschule unter Benützung der jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen.
Ferner soll eine Wegzeit von Wohnadresse bzw. Universität oder Hochschule zum nächst gelegenen öffentlichen Verkehrsmittel von insgesamt 15 Minuten und eine Wartezeit von insgesamt 15 Minuten eingerechnet werden.

§ 13 Abs.5

Wohnadressen, die eine Wegzeit von unter einer Stunde von der Lehrstätte entfernt sind, sind dem Studienort laut 2 lit c gleichzusetzen.

§ 13 Abs.7a

Änderung: Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt für die ersten öS 44.000,-- null von Hundert. Durch eine Senkung der ersten Staffel bei der Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) würde sich die zumutbare Unterhaltsleistung bis zu öS 800,-- erhöhen und dies führt zu einer tatsächlichen Verminderung des Stipendiums.

§ 13 Abs.8

Änderung: Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegattens sind 30 von 100 des öS 45.000,-- Übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.
Diese Erhöhung dient zur (teilweisen) Abgeltung der Inflationsrate.

§ 13 Abs.10

ist zu erhöhen auf öS 15.000,--

zu Pkt.11 § 26

Wir schließen uns der Sozialkonferenz an.

zu § 27 Abs. 3d

Zusatz: Dem Antrag die erforderlichen Formulare beizuschließen, soweit er darüber verfügen kann.

Diese Regelung soll gewährleisten, daß bei eventuellen Verzögerungen bei der Ausstellung der Nachweise im Ausland der Studierende den Anspruch auf eine Beihilfe für Auslandsstudien nicht verliert, weil er mangels Nachweise die Fristen nicht einhalten kann.

zu § 28 Abs.1

...., die hervorragende Studienleistungen erbracht haben, oder zur Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten....

zu § 28 Abs.3 lit b/c Abs.4

Diese Regelung würde das an Kunsthochschulen leider immer noch übliche.

"Meister-Denken" in einer krassen Weise fördern. (Objektivität?).

Antragsteller ist der Student (förmliche Zuerkennung laut Abs.4)

Statt dem obersten Kollegialorgan bzw. Fakultätskollegium etc., Einsetzung einer Kommission für Wissenschafts- und Leistungsstipendien, wobei Professoren und Studenten im Verhältnis 1 : 1 vertreten sind.

zu § 29

Änderung: Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung unter Mitsprache von Studenten an Studierende, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung besonderer Studienleistungen, Studienunterstützungen gewähren.

Seit dem Jahre 1975 besteht im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Kommission für außerordentliche Studienunterstützungen, die sich aus Beamten und Vertretern der Österr. Hochschülerschaft zusammensetzt. Im vorliegenden Entwurf ist die Teilnahme von Vertretern der Österr. Hochschülerschaft in dieser Kommission verankert.

§ 36

... Übergangsbestimmung

Abs. 6 und 7

Die angegebenen Notenwerte sind einheitlich auf 3 festzulegen.

Begründung: Als Übergangslösung ist die Übernahme aus § 9 BGBL 543/1984 nicht einzusehen, bzw. die ehemalige Leistungsorientiertheit für Stipendienbezieher dem neuen Beurteilungs-Schema anzupassen.